

Entwurf

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2013, wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 3 und 4 entfällt.

2. Nach Art. 22 wird folgender Art. 22a eingefügt:

„**Artikel 22a.** (1) Die Organe der Gesetzgebung, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe, der Rechnungshof, ein Landesrechnungshof, die Volksanwaltschaft sowie eine vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffene Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft haben Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien, die von diesen Organen in Auftrag gegeben wurden, in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit nicht eine Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs. 2 besteht.

(2) Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, dem Rechnungshof, einem Landesrechnungshof, der Volksanwaltschaft sowie einer vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der militärischen Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, im wirtschaftlichen und fiskalischen Interesse einer Gebietskörperschaft, oder zur Wahrung anderer, besonders wichtiger öffentlicher Interessen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen gesetzlich von der nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes zuständigen Gesetzgebung ausdrücklich angeordnet ist; die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren.

(3) Zur Sicherung des Rechts auf Zugang zu Informationen ist ein Transparenzbeauftragter vorzusehen, der insbesondere mit der Entscheidung über den Zugang zu Informationen im Verweigerungsfall zu betrauen ist. Der Transparenzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die näheren Regelungen sind

1. in der Gesetzgebung und in der Vollziehung Bundessache hinsichtlich
 - a) der Organe des Bundes;
 - b) der Organe der Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 126b Abs. 1;
 - c) der Organe der bundesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper;
 - d) der Organe sonstiger juristischer Personen, soweit sie mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraut sind und nicht unter Z 2 lit. a bis d fallen;
2. in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache hinsichtlich
 - a) der Organe des Landes, der Gemeinde und der Gemeindeverbände;
 - b) der Organe der Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 127 Abs. 1 und des Art. 127a Abs. 1 und 8;
 - c) der Organe der landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper;
 - d) der Organe sonstiger juristischer Personen, soweit sie mit der Besorgung von Geschäften der Landesverwaltung betraut sind und nicht unter Z 1 lit. a bis d fallen.

Die Angelegenheiten gemäß Z 1 können unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.“

3. Art. 67a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Angelegenheiten gemäß Art. 22a Abs. 1 und 2 betreffend Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten ist die Präsidentschaftskanzlei zuständig.“

4. Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Gegenüber der Volksanwaltschaft besteht keine Verpflichtung zur Geheimhaltung.“

5. Art. 148b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Verpflichtung zur Geheimhaltung im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Geheimhaltung nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der nationalen Sicherheit oder der militärischen Landesverteidigung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist.“

6. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 22a, Art. 67a Abs. 3, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Art. 148b Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt Art. 20 Abs. 3 und 4 außer Kraft. Auf mit Ablauf des 31. Dezember 2014 anhängige Auskunftsbegehren sind Art. 20 Abs. 3 und 4, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Haupt Gesichtspunkt des Entwurfes:

Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen.

Finanzielle Auswirkungen:

XXX

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 („Bundesverfassung“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Entfall des Art. 20 Abs. 3 und 4) und Z 2 (Art. 22a):

Die Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht erscheinen nicht mehr zeitgemäß. An ihre Stelle sollen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen treten.

Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, ausgenommen Entwürfe oder Notizen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich stellt eine Information dar. Als Informationen gelten nur Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art immer – erhoben werden müssen.

Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere allgemeine Weisungen (Erlässe), Statistiken, Gutachten und Studien, die von diesen Organen in Auftrag gegeben wurden, Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Kanzleiordnungen, Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes, BGBl. I Nr. 99/2012, sollen in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise – und zwar bereits ohne ein konkretes Ansuchen auf Zugang zu Informationen – zu veröffentlichen sein.

Den Zugang zu Informationen sollen gemäß Abs. 1 die Organe der Gesetzgebung, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe, der Rechnungshof, ein Landesrechnungshof, die Volksanwaltschaft sowie eine vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu gewähren haben. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sollen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sein, Zugang zu Informationen zu gewähren.

Die im Abs. 1 verwendeten Begriffe „Bundesverwaltung“ und „Landesverwaltung“ sind in einem funktionellen Sinn zu verstehen; zum Begriff „Geschäfte“ vgl. zB Art. 104 B-VG sowie zum Begriff „Geschäfte der Bundesverwaltung“ vgl. insb. Art. 77 Abs. 1 B-VG. Da die Verwaltung nach dem Konzept des B-VG nur entweder Bundesverwaltung oder Landesverwaltung sein kann, erscheint eine gesonderte Nennung der Gemeindeverwaltung, wie sie im geltenden Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG enthalten ist, entbehrlich. Der Begriff der mit der Besorgung der Geschäfte der Verwaltung betrauten „Organe“ ist im Sinne des Art. 23 B-VG in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst insbesondere auch so genannte „Beliehene“.

Der Zugang zu Informationen soll gemäß Abs. 2 zu verweigern sein, wenn die Geheimhaltung nicht aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der militärischen Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, im wirtschaftlichen und fiskalischen Interesse einer Gebietskörperschaft, oder zur Wahrung anderer, besonders wichtiger öffentlicher Interessen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen gesetzlich von der nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes zuständigen Gesetzgebung ausdrücklich angeordnet ist. Als Interessen, derentwegen eine Verweigerung des Zugangs zu Informationen gesetzlich vorgesehen werden kann,

kommen zB der Schutz des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens oder einer unbeeinflussten Entscheidungsfindung, der Schutz der Stabilität des Finanzmarktes oder das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) in Betracht. Die Zuständigkeit zur Regelung der Geheimhaltungsinteressen, derentwegen der Zugang zu Informationen zu verweigern ist, soll sich nach der allgemeinen Kompetenzverteilung der Art. 10 ff. B-VG richten (arg: „... von der nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes zuständigen Gesetzgebung ...“). Es ist also die jeweilige Materiegesetzgebung zuständig, insbesondere die besonders wichtigen öffentlichen Interessen zu bestimmen, die eine Verweigerung des Informationszuges rechtfertigen.

Zur Sicherung des Rechts auf Zugang zu Informationen soll gemäß Abs. 3 ein unabhängiger und weisungsfreier Transparenzbeauftragter vorzusehen sein. Dieser soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Informationswerber und ersuchtem Organ zunächst vermittelnd einschreiten und im Fall der Verweigerung des Zugangs auf Informationen über Antrag des Informationswerbers mit Bescheid über den Zugang zu den verlangten Informationen zu entscheiden haben. In Abkehr vom gegenwärtigen – Rechtsschutzlücken aufweisenden – System soll also im Verweigerungsfall nicht mehr die um Zugang zu Informationen ersuchte Stelle selbst, sondern ein von ihr verschiedenes Organ über den Zugang zu diesen Informationen zu entscheiden haben.

Die Verteilung der Kompetenzen zur Erlassung einfachgesetzlicher Ausführungsregelungen soll gemäß Abs. 4 in Anlehnung an den geltenden Art. 20 Abs. 4 B-VG erfolgen. Aus diesem Anlass sollen gewisse Lücken geschlossen werden (siehe näher *Wieser*, Art. 20/4 B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 4. Lfg. [2001], Rz. 21 ff).

Zu Z 3 (Art. 67a Abs. 3):

Für die Veröffentlichung von Informationen sowie zur Gewährung des Zugangs zu Informationen soll die Präsidentschaftskanzlei zuständig sein.

Zu Z 4 (Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz) und Z 5 (Art. 148b Abs. 2):

Im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderliche terminologische Anpassungen.

Zu Z 6 (Art. 151 Abs. xx):

Auf die bei Inkrafttreten der Novelle anhängigen Verfahren betreffend die Erteilung einer Auskunft sollen Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG in der derzeit geltenden Fassung und die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 B-VG erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden sein.